



Reglement über die Benützung der Gemeindeanlagen der Einwohnergemeinde Oekingingen

1 Inhalt

1	INHALT	1
2	ALLGEMEINES.....	2
3	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
4	SPORT - TURNHALLE, TURNPLATZ MIT RASEN / HARTPLATZ.....	4
5	MEHRZWECK - TURNHALLE, KÜCHE, TURNPLATZ MIT RASEN / HARTPLATZ	5
6	SCHULHAUS, SITZUNGSZIMMER, MEHRZWECKRAUM (MZR)	6
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
8	ANHANG 1 - GEBÜHRENTARIF TURNHALLE	9
9	ANHANG 2 - GEBÜHRENTARIF MEHRZWECKRAUM (MZR)	10

2 Allgemeines

Geschlechtsneutrale Schreibform

Im nachfolgenden Text wird auf Grund der einfacheren Lesbarkeit nur die männliche Schreibform gewählt.

Aufzählung der im Reglement berücksichtigten Räumlichkeiten und Anlagen

Räumlichkeiten

- Schulhaus (alle Zimmer)
- Sitzungszimmer (Turnhalle)
- Turnhalle/Mehrzweckhalle max. 500 Personen
- Küche (Turnhalle)
- Mehrzweckraum (ex FW Gebäude) max. 50 Personen
- exkl. Kindergarten

Anlagen

- Turnplatz mit Rasen
- Turnplatz Hartplatz
- gedeckter Pausenplatz
- Spielplatz

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1	Die Räumlichkeiten und Anlagen stehen den Schulen, Vereinen, Kommissionen, losen Gruppierungen ab 6 Personen und anderen Organisationen zur Verfügung.	Nutzer
3.2	Die Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen hat der Gemeinderat.	Aufsicht Benützung
3.3	Direkter Ansprechpartner ist der Verantwortliche aus dem Gemeinderat oder der Abwart. Entkoppelte Verantwortlichkeiten sind speziell erwähnt.	Ansprechpartner
3.4	<p>Die Schule hat grundsätzlich Priorität.</p> <p>Die Schulen, Vereine usw. haben sich über die Benützung und Durchführung von Veranstaltungen zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>Das Aufstellen von z.B. Zelten, Festhütten oder ähnlichen mobilen Räumen ist bei der Gesuchstellung aufzuführen. Die Bewilligung wird im Einzelfall geprüft und erteilt.</p> <p>Für die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen ist frühzeitig ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat zu richten.</p>	Antrag für Benützung Raum- erweiterungen
3.5	Über die Benützung der Räume und Anlagen entscheidet der Gemeinderat. Die Ortsvereine "Oekingen" haben das Vorrecht gegenüber den auswärtigen. Bei auswärtigen Organisationen ist in der Reihenfolge der Anteil Mitglieder aus Oekingen mitbestimmend.	Nutzungsberechtigung
3.6	<p>Der Gemeinderat legt fest, wer Anspruch auf einen Schlüssel hat und in welcher Kombination (Schliessplan).</p> <p>Wer einen Schlüssel ausgehändigt erhält, ist gehalten dazu Sorge zu tragen und verpflichtet sich, den Schlüssel nur für die Bedürfnisse der Schule, der Kommission, des Vereins oder der Organisation zu verwenden, für die er den Schlüssel anvertraut erhielt. Die Schlüssel werden gegen Quittung ausgehändigt.</p> <p>Er hat sich schriftlich zu verpflichten, die Reglemente einzuhalten und den Verlust des Schlüssels sofort dem Verantwortlichen (Siehe 3.3) zu melden. Bei Verlust des Schlüssels hat er die Kosten der dadurch notwendigen Änderung oder des notwendigen Ersatzes der Schliessanlage zu tragen.</p>	Schlüssel- vergabe Schlüssel- verantwortung Verpflichtung
3.7	Gegen die Entscheide des Gemeinderats kann kein Rekurs erhoben werden.	Rekurs

4 Sport - Turnhalle, Turnplatz mit Rasen / Hartplatz

4.1	Die Turnhalle, Duschen, Turnplatz mit Rasen / Hartplatz darf von den Vereinen am Abend gemäss Hallenzuteilung bis 22.00 Uhr benützt werden. Um 22.15 Uhr muss in sämtlichen Räumen oder Anlagen die elektrische Beleuchtung ausgeschaltet sein.	Nutzungszeiten
4.2	Über zeitliche Verschiebungen der Hallenzuteilung verständigen sich die Benützer unter sich und melden diese dem Abwart.	Veränderte Nutzungszeiten
4.3	Die zur Benützung erforderlichen Räume dürfen von den Benützern nur an den für sie reservierten Tagen und Zeiten benützt werden. Während den bewilligten Zeiten stehen den Benützern die Turnmaterialien zur Verfügung.	Reserviert Nutzungszeit
4.4	Der Rasenplatz darf bei Regenwetter und aufgeweichtem Boden nicht benützt werden. Über die Freigabe und Sperrung erlässt der Abwart die nötigen Weisungen. Das turnier- und meisterschaftsmässige Fussballspiel ist auf dem Rasenplatz nicht gestattet. Das Tragen von Fussballzapfenschuhen oder Nagelschuhen ist verboten.	Nutzung Pflege Aussenanlagen
4.5	Die Benützer dürfen kein eigenes Übungsmaterial ohne Zustimmung des Verantwortlichen (Siehe 3.3) in der Halle und im Geräteraum deponieren. Für die Aufbewahrung solcher Gerätschaften wird ihnen ein besonderer Kasten oder Raum zugewiesen. Die Gemeinde haftet in keiner Art und Weise für Material der Benützer.	Turnmaterial
4.6	In der Turnhalle darf nur mit Turn- oder Gymnastikschuhen mit nicht färbender Sohle geturnt werden. Die im Freien benützten Schuhe dürfen in der Halle nicht getragen werden.	Schuhe Tragpflicht
4.7	Schäden an Räumlichkeiten und Gerätschaften sind unverzüglich dem Verantwortlichen (Siehe 3.3) zu melden.	Schäden

5 Mehrzweck - Turnhalle, Küche, Turnplatz mit Rasen / Hartplatz

5.1	Die Räumlichkeiten und Anlagen werden den Veranstaltern jeweils durch den Abwart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Abwart festgesetzt.	Übergabe
5.2	Über den Bestand von Geschirr, Glaswaren, Bestecke, Küchentücher usw. besteht eine Liste.	Inventar
5.3	Der Benutzer verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten, Anlagen und Mobiliar mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Glasscherben auf dem Turnhallenboden sind sofort zu beseitigen. Servicepersonal ist auf solche Vorkommnisse aufmerksam zu machen. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben usw. ist nicht gestattet.	Sorgfalts- pflicht
5.4	Vor jedem Anlass ist der Turnhallenboden abzudecken. Den Anweisungen des Abwarts ist Folge zu leisten. Das Ausrollen wird unter Anleitung des Abwarts ausgeführt.	Boden- abdeckung
5.5	Das Aufstellen und Versorgen der Bühne, Stühle, Tische und anderer Einrichtungen ist Sache des Benützers. Die nötigen Anordnungen erlässt der Verantwortliche (Siehe 3.3). Diese sind vom Benutzer genau einzuhalten.	Herrichten
5.6	Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Anlagen gereinigt dem Abwart zu übergeben. Für die entstandenen Schäden haftet der Benutzer. Sämtliche Böden der benützten Räume sind sauber aufzuwischen. Der Küchenboden ist zusätzlich nass aufzunehmen. Die Bodenabdeckungen der Turnhalle sind nach jedem Gebrauch sauber aufzuwischen, Flecken zu entfernen und in trockenem Zustand aufzurollen. Das Aufrollen wird unter Anleitung des Abwarts ausgeführt. Erfolgt die verlangte Reinigung nicht fristgerecht, werden diese Arbeiten auf Kosten des Benutzers durch Drittpersonen zum Gemeindetarif ausgeführt.	Aufräumen
5.7	Ortsansässigen Benützern ist es gestattet, eine Festwirtschaft zu betreiben. Benutzer, die eine Festwirtschaft betreiben wollen, haben rechtzeitig die erforderlichen Bewilligungen von den zuständigen Behörden (Kanton, Gemeinde) einzuholen.	Festwirtschaft
5.8	Wird das Betreiben einer Festwirtschaft einem Dritten überlassen, ist diese Vereinbarung (Vertrag, Abmachungen) dem Gemeinderat schriftlich vorzulegen.	Vergabe Fest- wirtschaft

6 Schulhaus, Sitzungszimmer, Mehrzweckraum (MzR)

6.1	Schulhaus, Sitzungszimmer und Mehrzweckraum dürfen von den Benützern gemäss bewilligtem Gesuch genutzt werden.	Nutzungszeiten
6.2	Über zeitliche Verschiebungen der Nutzung verständigen sich die Benutzer unter sich und melden diese dem Abwart.	Veränderte Nutzungszeiten
6.3	Die Nutzer dürfen kein eigenes Mobiliar oder Geräte ohne Zustimmung des Verantwortlichen (Siehe 3.3) in den Räumen aufstellen oder installieren. Die Gemeinde haftet in keiner Art und Weise für das Privatmaterial.	Privatmaterial
6.4	Schäden an Räumlichkeiten und Gerätschaften sind unverzüglich dem Verantwortlichen (Siehe 3.3) zu melden.	Schäden

7 Schlussbestimmungen

7.1	Es sind die schriftlichen oder mündlichen Anweisungen in den Räumlichkeiten oder Anlagen zu beachten.	Notfallsituationen
7.2	Der Genuss von Alkohol ist bei bewilligten Anlässen erlaubt. Die bestehenden Jugendschutzbestimmungen sind konsequent anzuwenden und durchzusetzen.	Rauch-, Alkohol-, und Suchtmittelverbot
7.3	Motorfahrzeuge dürfen nur auf den markierten Parkplätzen abgestellt werden. Das Parkieren auf dem Turnplatz Hartplatz ist nur mit einer speziellen Bewilligung, welche der Gemeinderat erteilt, erlaubt. Fahrräder sind im Veloständer einzustellen.	Parkordnung
7.4	Das Befahren sämtlicher Anlagen (Ausnahme Parkplätze) mit Fahrzeugen ist untersagt. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Abwart eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.	Materialanlieferungen
7.5	In den Räumlichkeiten und Anlagen ist allgemein für diszipliniertes Verhalten, Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen. Nach verlassen muss in sämtlichen Räumen die elektrische Beleuchtung ausgeschaltet sein. Sämtliche Räume sind so zu verlassen wie sie bei der Übernahme angetroffen wurden.	Sorgfaltspflichten
7.6	Für mutwillige Beschädigungen an Gebäuden, Gerätschaften, Lehrmitteln und Installationen haften die Benutzer.	Haftung
7.7	Für Unfälle, die sich während der Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen ereignen, kann die Einwohnergemeinde Oekingen keine Haftpflicht anerkennen. Die Benutzer müssen selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt sein.	Haftung
7.8	Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet der Gemeinderat.	Nicht reglementierte Fälle

Dieses Reglement tritt per 01.01.2010 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Einwohnergemeinde Oeking

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschaft

Genehmigungen

Behörde	Datum	Protokoll Nr.
Gemeinderat	19.10.2009	15
Gemeindeversammlung	10.12.2009	

8 Anhang 1 - Gebührentarif Turnhalle

- 1 **Die Benützung der Turnhalle ist für die Ortsvereine grundsätzlich gebührenfrei.**
- 2 **Für auswärtige Vereine oder (Kursgelder erhebende) Private:**
 - Turnstunde pro Jahr Fr. 700.00
 - Turnstunde pro Wintersemester Fr. 350.00
 - Turnstunde pro Sommersemester Fr. 350.00
- 3 **Für einmalige Sportveranstaltungen:**
 - mehrheitlich Schulpflichtige gratis
 - militärische Wettkämpfe gratis
 - in den übrigen Fällen je nach Bedeutung und Umfang des Anlasses Fr. 100.00 bis Fr. 400.00
- 4 **ZSPK Zentrum für Sonderpädagogik Kriegstetten (~~Kinderheim-Kriegstetten~~)**
separate Vereinbarung über die Benützung und Entschädigung
- 5 **Abendunterhaltungen, Versammlungen, Vorträge, Konzerte, Filmvorführungen etc.**
 - Für Ortsvereine Fr. 0.00 bis Fr. 600.00
 - Für auswärtige Veranstalter Fr. 200.00 bis Fr. 1'200.00
- 6 **Spezielle Anlässe und Veranstaltungen**
In allen übrigen Fällen bemisst der Gemeinderat die Benützungsgebühr nach der Bedeutung und dem Umfang bzw. der Veranstaltung, wobei die obigen Grundsätze sinngemäss Anwendung finden.
- 7 **Entschädigung besonderer Leistungen**
 - Für besondere Leistungen des Abwarts - wie z.B. Nachreinigung - wird dem Veranstalter separat Rechnung gestellt. Die Übergabe und die Übernahme der Lokalitäten durch den Abwart sowie dessen üblichen Aufgaben fallen nicht als besondere und somit entschädigungspflichtige Leistungen in Betracht.
 - Entsorgung des Kehrtrichs Fr. 50.00 pro Container
- 8 **Gebührenermässigung**
Bei defizitären Veranstaltungen von Ortsvereinen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Gebühr ermässigen.

Dieser Gebührentarif wurde vom Gemeinderat genehmigt am 15. März 2005 und ersetzt den Gebührentarif vom August 1984.

9 Anhang 2 - Gebührentarif Mehrzweckraum (MzR)

1. Gebühren für Ortsansässige

1.1 Grundgebühren

Der Mehrzweckraum steht ohne Grundgebühr zur Verfügung für:

- Oekinger Vereine und Organisationen
- Kantonale, regionale oder eidgenössische Delegiertenversammlungen
- Bankette im öffentlichen Interesse

1.2 Zusätzliche Gebühren

- AbwartIn pro Stunde, zusätzlicher Aufwand Fr. 35.00
- Inventar und Geschirr gemäss Fehlbestand

2. Gebühren für Auswärtige, Firmen und Private

2.1 Grundgebühren

pro Anlass, inkl. Stromverbrauch und Heizung Fr. 100.00 bis Fr. 200.00

2.2 Zusätzliche Gebühren

- AbwartIn pro Stunde, zusätzlicher Aufwand Fr. 35.00
- Inventar und Geschirr gemäss Fehlbestand

3. Gebührenerlass

Bei caritativen oder sozialen Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Gebühren reduzieren oder gänzlich erlassen.